



BmU - der Fraktionsvorsitzende
Bernhard Osterwind
Bergstr. 13, 40699 Erkrath
Tel.: 02104/46506
e-mail: bmu@bmu-erkrath.de
www.bmu-erkrath.de

21.08.2012

Herrn
Bürgermeister Arno Werner

Rathaus

Sehr geehrter Herr Werner,

hiermit bitte ich um Beantwortung folgender Fragen in der nächsten Sitzung des HFA::

Wie schätzt die Stadtverwaltung Erkrath die Auswirkungen der Vorlage des Umlagengenehmigungsgesetzes vorgesehenen Einfügungen des neuen § 56 c in die Kreisordnung sowie des neuen § 23 c in die Landschaftsverbandsordnung ein?

Begründung:

Am 12.6.2012 haben die Landtagsfraktionen von SPD, GRÜNE und FDP den Entwurf zu einem Gesetz über die Genehmigung der Kreisumlage und anderer Umlagen (Umlagengenehmigungsgesetz – UmlGenehmG) in den Landtag eingebracht.

Mit diesem Artikelgesetz sollen in die Kreisordnung ein neuer § 56 c und in die Landschaftsverbandsordnung ein neuer § 23 c eingefügt werden. Beide Vorschriften regeln die Wiederauffüllung bereits verbrauchten Eigenkapitals durch die jeweilige Erhebung einer Sonderumlage.

Der neue § 56 c Kreisordnung soll wie folgt lauten:

§ 56c Sonderumlage

Der Kreis kann eine Sonderumlage erheben, sofern im Jahresabschluss eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgt ist. Eine Sonderumlage ist zu erheben, sofern eine Überschuldung nach § 75 Absatz 7 der Gemeindeordnung eingetreten ist.

Die Sonderumlage ist nach der Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage und der allgemeinen Rücklage und unter Beachtung des Rücksichtnahmegebots nach § 9 Satz 2

zu bestimmen. Sie kann in Teilbeträgen festgesetzt und erhoben werden. § 56

Absatz 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

Der Kreis Mettmann und viele andere Kreise haben bei der Verabschiedung ihrer Haushalte auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der ihnen angeschlossenen Kommunen gemäß § 9 Satz 2 GO Rücksicht genommen, indem sie zum Ausgleich der Haushalte z.T. ihre Allgemeinen Rücklagen eingebracht haben und damit ihr Eigenkapital z.T. „verbraucht“ .

Für die Kreisumlagen sind die kreisangehörigen Kommunen unmittelbar zahlungspflichtig, für die Umlagen der Landschaftsverbände die Kreise und kreisfreien Städte. Die Kreise erheben jedoch die von ihnen an ihren Landschaftsverband abzuführende Umlagen über die allgemeine Kreisumlage von ihren kreisangehörigen Kommunen. Daraus folgt, dass Erkrath nicht nur für die Umlagen der Kreise, sondern indirekt aber real, auch für die Umlagen der jeweiligen Landschaftsverbände zahlungspflichtig sind. Folglich werden die von den Landschaftsverbänden zu erhebenden Sonderumlagen letztlich allein von den kreisfreien Städten sowie den kreisangehörigen Kommunen zu zahlen sein.

Durch den vorgelegten Gesetzentwurf soll es nunmehr Kreisen (parallel dazu auch den Landschaftsverbänden) ermöglicht werden, neben der Kreisumlage zusätzlich eine Sonderumlage zu erheben, um den bisherigen Eigenkapitalverbrauch wieder aufzufüllen.

In der Gesetzesbegründung hierzu heißt es:

„Durch eine weitere Ergänzung wird es den Kreisen, den Landschaftsverbänden und dem Regionalverband Ruhr ermöglicht, eine Inanspruchnahme ihres Eigenkapitals, die ausschließlich aus Gründen des Rücksichtnahmegebotes erfolgte, durch die Erhebung einer Sonderumlage wieder „rückgängig“ zu machen bzw. deren Bestand wieder aufzustocken. Dabei wird sichergestellt, dass die Heranziehung der Mitgliedskörperschaften durch eine Sonderumlage nur im Rahmen der zuvor nach der erfolgten tatsächlichen Inanspruchnahme des Eigenkapitals erfolgen darf, so dass die Mitgliedskörperschaften nicht übermäßig zu ihren Lasten herangezogen werden“.

Zu den hieraus für die kreisangehörigen Kommunen entstehenden zusätzlichen Haushaltsbelastungen heißt es:

„III. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die vorgesehenen gesetzlichen Anpassungen führen zu einer stärkeren Einbindung der Aufsichtsbehörden bei der Haushaltsplanung der Gemeindeverbände, um die eigenverantwortliche örtliche Handhabung innerhalb der haushaltsrechtlichen Rahmenbedingungen zu sichern. Die klareren rechtlichen Regelungen lassen den kommunalen Gestaltungsspielraum dabei unangetastet“.

Die sich aus der Erhebung der Sonderrücklage für die Kommunen ergebenden haushaltsrechtlichen Folgen bleiben bei diesem Gesetzentwurf also weitgehend außer Betrachtung und Berücksichtigung.

Die zusätzliche Erhebung einer Sonderrücklage untergräbt alle Motive der Kommunen auf die Konsolidierung ihrer Haushalte.

Das Aufbringen einer solchen zusätzlich zur Kreisumlage zu zahlenden Summe durch den Kreis wäre für Erkrath nicht leistbar.

Gleiches gilt für die Auswirkungen der Sonderumlagen der Landschaftsverbände, welche die kreisangehörigen Kommunen real über die Allgemeine Kreisumlage werden zahlen müssen.

Das im März 2011 vorgelegte Gutachten „Haushaltsausgleich und Schuldenabbau“ der Professoren Lenk und Junkernheinrich weist zu Recht darauf hin, dass Zins- und Zinseszinsbelastungen „zu einer treibenden Kraft des Defizits“ (Gutachten, S. 20) und somit auch zur Ursache einer weiteren Verschärfung der kommunalen Haushaltskrise werden. Selbst bei einem „mittleren“ Szenario (Szenario 2) gehen die Finanzwissenschaftler von einem Anstieg der Kassenkredite der nordrhein-westfälischen Kommunen bis zum Jahr 2020 auf über 50 Mrd. Euro aus.

Mit der Einführung der Sonderumlage würde diese Prognose mit Sicherheit nicht nur erfüllt, sondern noch bei Weitem überschritten.

Den Kassenkrediten steht kein durch sie finanziertes Vermögen gegenüber, sie dienen allein der Sicherstellung der Liquidität und sind somit reine Konsumkredite. Sie haben ein erhebliches Zinsschwankungsrisiko, eine reale Aussicht auf eine Tilgung in absehbarer Zeit besteht nicht.

Einer der Hauptgründe für die Einführung des neuen Neuen Kommunalen Finanzmanagements war die Sicherstellung der Intergenerativen Gerechtigkeit. Das Gegenteil würde mit der Einführung der Sonderumlage erreicht werden und dem neuen Finanzmanagement damit die Basis für seine weitere Anwendung entzogen.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Osterwind